

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der STI Gustav Stabernack GmbH und Ihrer deutschen Tochtergesellschaften (nachfolgend „STI“ genannt), gegenüber denen der Lieferant Lieferungen und/oder Leistungen erbringt.
- 1.2 Für alle Bestellungen von STI gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten insgesamt nicht, es sei denn, STI hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch für Klauseln in Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten, die den Einkaufsbedingungen von STI nicht entgegenstehen. Die Einkaufsbedingungen von STI gelten auch dann ausschließlich, wenn STI in Kenntnis abweichender Klauseln des Lieferanten die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von STI maßgebend.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von STI gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Rechte, die STI nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Bestellungen

- 2.1 Der Lieferant erstellt sein Angebot verbindlich und kostenfrei für STI, sofern nicht im Voraus anderweitig vereinbart. Entsprechendes gilt für Pläne, Zeichnungen oder Besuche vor Ort.
- 2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von STI schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig und verpflichten STI nicht.
- 2.3 Der Lieferant hat die Bestellung durch Unterzeichnung der Abschrift der Bestellung zu bestätigen. Schweigt STI auf ein Angebot des Lieferanten, gilt dies nicht als Zustimmung bzw. Annahme des Angebots. Sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Empfang widerspricht, gilt sie als angenommen. STI behält sich das Recht vor, die Bestellung bis zur Annahme durch den Lieferanten zu ändern.
- 2.4 STI kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung verlangen und den Vertrag, Einzelaufträge oder Abrufkontingente ganz oder teilweise kostenfrei stornieren, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei solchen Änderungen sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen. Pauschale Abgeltungen für vom Lieferanten geltend gemachte Mehraufwendungen wegen der Änderung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung oder Stornierung werden nicht anerkannt und sind nicht geschuldet.
- 2.5 Der Lieferant übernimmt das Beschaffungsrisiko für von ihm geschuldete Lieferungen und Leistungen für seine gesamte Vorlieferkette, insbesondere hinsichtlich der Selbstbelieferung durch seine Vorlieferanten.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2020, sofern nichts anderes in der Bestellung vereinbart wurde. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Liefermenge, den Liefergegenstand sowie Datum und Nummer der jeweiligen STI-Bestellung beinhaltet.
- 3.2 Der Lieferant garantiert, dass er alle einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einhält.
- 3.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine handelsübliche, sachgerechte, saubere und umweltfreundliche Verpackung zu sorgen und garantiert, dass die Ware durch die Verpackung gegen Transportschäden, Korrosion und Eindringen von Verunreinigungen und/oder Feuchtigkeit geschützt ist. Es gelten die Anlieferbedingungen von STI.
- 3.4 Bei Anlieferung auf Europoolpaletten nach dem EPAL-Standard müssen diese mindestens der Klasse B der Gpal-Klassifizierung (Gütegemeinschaft Paletten e.V.) entsprechen. Sollte STI bei der Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, wird STI diese dem Lieferanten entsprechend belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STI, soweit ihre Verwendung nicht aus technischen Gründen erforderlich ist.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr alle Verpackungsmaterialien und Paletten bei STI abzuholen und zurückzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.6 Der Lieferant hat seine Lieferung bzw. Leistung vollständig zu erbringen. Teillieferungen sind nur zulässig, sofern diese vorab von STI schriftlich freigegeben wurden.
- 3.7 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen bzw. Leistungen sind verbindlich und berechnen sich stets vom Bestelltag an. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der Lieferant STI sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.8 Bei vorzeitiger Anlieferung behält sich STI das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die Lieferung sodann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Die Pflicht zur Lieferung zum vereinbarten Liefertermin bleibt bestehen. Erfolgt bei vorzeitiger

- Anlieferung keine Rücksendung, so wird die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei STI gelagert.
- 3.9 Die von STI in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, STI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei STI, soweit keine andere Empfangsadresse angegeben ist. Ist Lieferung DDP nicht vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung STI rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.10 Wenn die vereinbarte Lieferzeit aus einem vom Lieferanten zu vertretendem Umstand nicht eingehalten wird, ist STI unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nach seiner Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. STI hat Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die STI durch vom Lieferanten zu vertretenden, verspäteten Lieferungen oder Leistungen, entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.11 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit hat STI außerdem Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 0,25 % des Bestellwerts der in Verzug befindlichen Ware pro Werktag, maximal jedoch 5 % des Bestellwerts der in Verzug befindlichen Ware. STI ist berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung geltend zu machen. Wenn STI sich diesen nicht schon bei der Abnahme vorbehält, kann der pauschalierte Schadensersatz von STI noch bis zur Zahlung durch STI geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines über den pauschalisierten Schadensersatz hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. STI bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.12 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht und von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant umgehend die bestellende Abteilung von STI benachrichtigen.
- 3.13 Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von STI bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.14 Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- oder Vorauslieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von STI.
- 3.15 Die Lieferung hat fracht- bzw. portofrei zu erfolgen. Verpackungskosten sind vom Lieferanten zu tragen. Es ist Sache des Lieferanten, die Ware auf seine Kosten gegen Transportgefahren zu versichern.
- 3.16 Der Lieferant trägt dafür Sorge, sofern er Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen ist oder er als solcher gilt, dass er zur Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach § 7 Verpackungsgesetz, einem Rücknahmesystem angeschlossen ist.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beschädigung und den Untergang der Lieferung bis zur Annahme der Ware durch STI oder ihren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.2 Sollte eine Lieferung oder Aufstellung im Hause von STI oder bei Dritten durch den Lieferanten eine Abnahme nach sich ziehen und/oder vertraglich oder gesetzlich eine Abnahme erforderlich sein, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf STI über.

5. Rechte bei Mängeln, Haftung und Lieferantenregress

- 5.1 Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferung/Leistung und garantiert, dass die Ware bzw. Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie der von STI übergebenen Spezifikation, den weiteren subjektiven und objektiven Anforderungen (§ 434 BGB) und den Angaben in der Bestellung/dem Auftrag, der Konformitätserklärung, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 5.2 Der Lieferant garantiert ferner, dass die Lieferung bzw. Leistung für den vereinbarten oder sich aus der Art der Ware bzw. Leistung ergebenden vorgesehenen Gebrauch geeignet ist und dass sie keine verbotenen oder unbewerteten Stoffe enthält. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist (vgl. Ziffer 5.5) ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Qualität gelagert werden kann. Die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) sind auch dann zu beachten, wenn der Lieferant nicht unmittelbar dem Anwendungsbereich des LkSG unterliegen sollte.
- 5.3 Ist die Lieferung bzw. Leistung mangelbehaftet, kann STI nach ihrer Wahl kostenlose Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) vor Ort, Minderung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen und daneben Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. STI ist ferner, nach zweimaligem erfolglosem Nachbesserungsversuch des

- Lieferanten, berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen; die entsprechenden Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Sonstige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Liegt ein Mangel vor, trägt der Lieferant unbeschadet der sonstigen und weitergehenden Ansprüche von STI auch die Kosten der Prüfung und der Feststellung des Mangels.
- 5.4 STI ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten ohne seine vorherige Benachrichtigung etwaige Mängel zu beseitigen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung durch ein besonderes Interesse von STI gerechtfertigt ist, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten höhere Kosten verursachen würde als die Mängelbeseitigung durch STI oder die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten solche Verzögerungen zur Folge haben würden, die STI die Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber ihrem Kunden/Abnehmer erschweren. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware darf STI auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.
- 5.5 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach 36 Monaten, sofern keine längere gesetzliche Verjährungsfrist gilt und der Ablauf der Verjährung nicht gehemmt ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort bzw. der Abnahme der Leistung. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beträgt die Gewährleistungszeit 36 Monate nach Bereitstellung der Ware/Leistung zur Abnahme. Sonstige Haftungsansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 5.6 Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Produkten beschafft, beginnen die in Ziffer 5.5 Satz 2 und 3 genannten Fristen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gewährleistungsfrist für das mit der gelieferten Ware ausgestattete Produkt anläuft, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Lieferung der Ware an STI.
- 5.7 Liefert der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, beginnt die Verjährungsfrist für die ersatzweise gelieferte Ware mit deren Anlieferung am Erfüllungsort erneut zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nachbesserung insgesamt erneut zu laufen.
- 5.8 STI hat Anspruch auf Ersatz aller Schäden, welche der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung STI zufügt. Das gilt insbesondere für nutzlos aufgewandenes Material und aufgewendete Löhne infolge verborgener Fehler, sowie erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine. Diese Ersatzpflicht entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auch ohne Verschulden haftet.
- 5.9 Löst ein Mangel aus dem Leistungsbereich des Lieferanten die Produzentenhaftung von STI aus, so stellt der Lieferant STI von der Produzentenhaftung frei. Er hat alle Kosten, die aus der Produzentenhaftung entstehen, einschließlich eventueller Rückrufrkosten, zu übernehmen.
- 5.10 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen STI neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt und auch dann zu, wenn STI oder ein Dritter die mangelhafte Ware weiterverarbeitet hat. STI ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, welche STI ihrem Kunden/Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von STI (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 5.11 Bevor STI einen von ihrem Kunden/Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird STI den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von STI dem Kunden/Abnehmer gewährte Mangelanspruch als dem Kunden/Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 6. Rügeobliegenheiten**
- 6.1 Die Untersuchungspflicht von STI beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch-, Minder- und Mehrlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle von STI im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine unmittelbare Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von STI für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 6.2 Unbeschadet der Untersuchungspflicht von STI gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls stets als unverzüglich im Sinne des § 377 HGB, welche beim Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, eingeht. Die Frist wird auch durch mündliche und fernmündliche Rüge gewahrt.
- 7. Schutzrechte**
- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen/Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter und geistigem Eigentum Dritter sind und dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Ware bzw. Leistung

- insbesondere keine Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden,
- 7.2 Der Lieferant stellt STI von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen von den in Ziffer 7.1 genannten Rechten Dritter auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, welche STI in diesem Zusammenhang entstehen. Dies gilt auch für Rechtsanwalts-, Gutachter-, Beweis- und Gerichtskosten).
- 7.3 STI ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Zustimmungen vom berechtigten Dritten einzuholen, welche für die Benutzung der Ware bzw. Leistung erforderlich sind.
- 7.4 Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche, z. B. aus Rechtsmängelhaftung, bleiben unberührt.
- 8. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen und Unterlagen aus der vorvertraglichen Korrespondenz und aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung zu verwenden, sofern sie nicht allgemein bekannt oder rechtmäßig von Dritten erlangt sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Anfrage und Angebot, technische Daten, Bezugsmengen, Preise, Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sämtliche Unternehmensdaten, Pläne, Zeichnungen, Muster oder Ähnliches, welche dem Lieferanten von STI zur Erbringung der Leistung bzw. Beschaffung des Liefergegenstandes überlassen werden. Auf Verlangen sind STI alle Unterlagen nebst allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben bzw. elektronische Daten, soweit möglich, dauerhaft zu löschen.
- 8.2 Mitarbeiter, die vom Lieferanten mit der Erstellung des Angebots und/oder der Ausführung der Bestellung / des Auftrags von STI befasst werden, müssen zu einer der Ziffer 8.1 entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 8.3 Erkennt der Lieferant einen Sicherheitsvorfall im Sinne des Art. 6 Nr. 6 NIS II Richtlinie oder einen Datenverlust, der STI-Daten betrifft, hat er STI unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme, per E-Mail an infosec@sti-group.com zu informieren. Die Meldung muss alle verfügbaren Informationen enthalten, die für die Bewertung des Vorfalls erforderlich sind (insbesondere Art, Zeitpunkt, betroffene Systeme/Daten, erste Einschätzung der Auswirkungen). Innerhalb von 72 Stunden ist eine ergänzende Meldung mit einer detaillierten Bewertung nachzureichen. Der Lieferant unterstützt STI bei der Untersuchung und Behebung des Vorfalls und stellt sicher, dass auch eingesetzte Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen. Soweit der Lieferant nach anwendbarem Recht selbst zu einer Meldung an die zuständige nationale Behörde (z. B. BSI, Datenschutzbeauftragte) verpflichtet ist, hat er dieser Verpflichtung eigenständig nachzukommen.
- 8.4 Verstößt der Lieferant gegen eine Pflichten aus den Ziffern 8.1 bis 8.3, haftet er für alle Kosten und Schäden, welche STI durch diesen Verstoß entstehen.
- 8.5 Die Pflichten aus Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung für die Dauer von fünf (5) Jahren fort. Die Pflicht aus Ziffer 8.4 gilt auch nach der in Satz 1 genannten Frist ab dem Verstoß bis zum Eintritt der regelmäßigen Verjährung fort.
- 8.6 Im Hinblick auf die personenbezogenen Daten des Lieferanten bzw. Dienstleisters wird STI die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wahren.
- STI ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten bzw. den Dienstleister im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes für die Begründung, die Durchführung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zu erheben, speichern, verarbeiten und zu nutzen, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO.
- Personenbezogene Daten des Lieferanten bzw. Dienstleisters, die nicht vom Besteller, sondern von Dritten erhoben werden, werden gem. § 33 BDSG bzw. Art. 14 DSGVO gespeichert. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Lieferant bzw. Dienstleister eingewilligt hat.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister ist einverstanden, dass STI im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, der Forderungsdurchsetzung sowie für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit, personenbezogene Daten an Dritte übermitteln und innerhalb der STI-Gruppe verwenden darf. Der Lieferant bzw. Dienstleister willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, sofern STI eine solche für erforderlich hält und diese unter Beachtung eines den deutschen Regularien entsprechenden Datenschutzniveaus geschieht. Der Lieferant bzw. Dienstleister kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- STI wird dem Lieferanten bzw. Dienstleister gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten Daten erteilen. Der Lieferant bzw. Dienstleister hat das Recht die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an Dritte zu verlangen. Er hat außerdem das Recht, sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel kann er sich hierfür an die Aufsichtsbehörde seines oder des Unternehmenssitzes von STI

wenden. Weitere Hinweise zum Datenschutz können der Datenschutzerklärung für Geschäfts- und Kooperationspartner unter folgendem Link entnommen werden:

https://www.sti-group.com/fileadmin/user_upload/sti-group.com/Documents_Dokumente/Informationspflichten_gguc_Geschaeftspartnern_2.00.pdf

9. Rechnungen und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind mit Angabe von Datum, Bestellnummer und notwendigen Informationen gemäß § 14 UStG in der jeweils aktuellen Fassung STI zu übermitteln. Diese dürfen nicht den Lieferungen beigelegt werden. Für Zahlungsverzögerungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ergeben, kann STI nicht haftbar gemacht werden und gerät dadurch auch nicht in Zahlungsverzug.
- 9.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen die Zahlungen innerhalb 60 Tagen netto. Bei Zahlungen, die bis spätestens 30 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang erfolgen, ist STI zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 9.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware bzw. der vollständigen Erbringung der Leistung.
- 9.4 Die von STI geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung bzw. Leistung in Hinblick auf Qualität, Mangelfreiheit, Menge und Vertragsgemäßheit. Dies setzt vielmehr eine Abnahme und auch eine prüffähige Schlussrechnung voraus.
- 9.5 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist STI berechtigt, seine Zahlung in voller Höhe zurückzubehalten, soweit sich aus Treu und Glauben nichts anderes ergibt. Ferner ist STI bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Lieferung bzw. Leistung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bzw. Leistungen bereits erbracht wurden, ist STI berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.
- 9.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen STI in gesetzlichem Umfang zu. Darüber hinaus ist STI berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie den Forderungen ihrer Tochtergesellschaften sowie verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Lieferanten und gegen Forderungen mit dem Lieferanten verbundener Unternehmen aufzurechnen und fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange STI, ihre Tochtergesellschaften sowie verbundenen Unternehmen noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 9.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit diese auf derselben Bestellung beruhen.

10. Abtretung und Übertragung

- 10.1 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus dieser Geschäftsbeziehung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STI.
- 10.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist dem Lieferanten auch die Übertragung von anderen Vertragspflichten und -rechten untersagt.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, d. h. unabwendbare, von außen kommende Ereignisse, wie Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Attacken, Streiks, Arbeitskampf, Aufstand, Aufruhr, Pandemien, Naturkatastrophen, schwere Unwetter etc. befreien die jeweilige Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Verpflichtung und STI von der Verpflichtung zur Annahme bzw. Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung. Die jeweils betroffene Partei gibt der anderen Partei in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren umgehend die erforderlichen Informationen. Die Lieferung/Leistung hat nach der Benachrichtigung über den Fortfall des Ereignisses umgehend zu erfolgen. Wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch Höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Störungen in den globalen Lieferketten, welche die Beschaffung erschweren, insbesondere Lieferverzögerungen und -ausfälle bei Vorlieferanten des Lieferanten infolge von Energie- und/oder Rohstoffversorgungsproblemen oder aufgrund wirtschaftlich erschwelter Bedingungen, sind ohne Hinzutreten weiterer Umstände keine Höhere Gewalt, auch wenn diese für den Lieferanten im Einzelfall ggf. nicht vorhersehbar waren.

12. Sicherheitsvorschriften

- 12.1 Alle Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellsten Fassung, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, VOB, DIN sowie den brandschutzrechtlichen Vorschriften und den Vorgaben für CE-Kennzeichen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit dem Angebot oder spätestens bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotssubstanzen sind STI umgehend mitzuteilen.
- 12.3 Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant auch die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - ein. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die in seinen Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind, sofern diese Stoffe nicht von der Registrierung ausgenommen sind.
- 12.4 Der Lieferant wird STI über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität umgehend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit STI abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
- 12.5 Der Lieferant garantiert gegenüber STI, dass die an STI gelieferten Waren keine der auf der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) enthalten. Der Lieferant ist insoweit verpflichtet, den jeweils aktuellen Stand der Richtlinien und Gesetze, insbesondere im Hinblick auf Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant garantiert gegenüber STI die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere in den Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern. Sämtliche Informationen und Unterlagen bzgl. dieser Vorschrift haben in jedem Fall an die folgende E-mail-Adresse zu erfolgen: reach@sti-group.com. Die Lieferung von Waren, welche die auf der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe enthalten, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch STI erfolgen.
- 12.6 Lieferanten, die ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Representative - nachfolgend als OR bezeichnet - gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der STI namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle erforderlichen Vor-/Registrierungen und sonstigen Pflichten des Lieferanten, die dieser gemäß den oben genannten Vorschriften und Bestimmungen zu erfüllen hat. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant STI umgehend zu informieren.
- 12.7 STI sieht sich einer Energiepolitik verpflichtet, welche den gesetzlichen Vorgaben und den Selbstverpflichtungen der Industrieverbände sowie den Anforderungen von Ökologie und Ökonomie gleichermaßen gerecht wird. Die internationale Umweltmanagementnorm ISO 14001 legt weltweit anerkannte Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest. Die ISO 50001 ergänzt diesen Bereich um die Anforderungen eines Energiemanagementsystems. Die ISO 14001 und die ISO 50001 legen den Schwerpunkt auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess als Mittel zur Erreichung der jeweils definierten Zielsetzungen in Bezug auf die Umwelt- und Energieleistung einer Organisation. Der ständige Verbesserungs-Prozess beruht auf der Methode Planen-Ausführen-Kontrollieren-Optimieren (Plan-Do-Check-Act, PDCA). Die Standorte von STI in Großbritannien und Ungarn sind nach ISO 14001 zertifiziert. Die ISO 50001 ist durch STI bereits im Jahr 2015 für die deutschen Standorte in Alsfeld, Lauterbach und Neutraubling eingeführt worden. Im Sinn der besagten ISO-Normen bittet STI ihre Lieferanten, STI bei der fortlaufenden Verbesserung ihrer Umwelt- und Energieleistungen zu unterstützen. STI erwartet von ihren Lieferanten insoweit unaufgefordert Vorschläge zur Verbesserung der energetischen Leistung. Sollte ein Lieferant umweltfreundlichere Produkte, als das von STI bestellte, mit gleichen oder vergleichbaren Eigenschaften im Programm haben, ist der Lieferant verpflichtet, STI hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 12.8 Der Lieferant stimmt einem Umwelt-/Arbeitssicherheitsaudit nach angemessener Vorankündigung durch STI bzw. durch ihre Kunden zu. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur selbständigen, optionalen Erweiterung von Angeboten zu energieverbrauchsrelevanten Produkten im Sinne effizienterer („sparsamerer“) Alternativpositionen, sofern möglich. Energieeffizienz und Nachhaltigkeit fließen als Kriterium in die Bewertung von Angeboten durch STI ein. Die relevanten Angaben und Daten der Alternativpositionen sind hierzu vom Lieferanten an STI zu übermitteln.
- 12.9 Der Lieferant bemüht sich, ein zertifiziertes Umwelt- und/oder Energiemanagementsystem einzurichten, welches alle Bereiche seines Betriebes umfasst.
- 12.10 Weiterhin bemüht sich der Lieferant, ein zertifiziertes Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagementsystem einzurichten, welches alle Bereiche seines Betriebes umfasst.

13. Menschen- und umweltrechtliche Verantwortung sowie Einhaltung Code of Conduct (Compliance); Kooperation zu regulatorischen Anforderungen, insb. nach PPWR

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass er menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsstandards bei sich und in seiner Lieferkette angemessen adressiert, wobei die Maßstäbe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) stets zu beachten sind, insbesondere auch dann, wenn weder STI noch der Lieferant dem Anwendungsbereich des LkSG unmittelbar unterfallen. Die vom Lieferanten zu beachtende Grundsatzerklärung LkSG kann auf der Homepage von STI oder über den Link [Allgemeine Geschäftsbedingungen von STI zum Download](#) eingesehen oder bei Ihrem Ansprechpartner angefordert werden. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- 13.2 Der Lieferant stellt STI von allen Ansprüchen frei, die aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten oder des OR gegen die oben genannten Verhaltenspflichten, Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch aufgrund der Nichteinhaltung der dem Lieferanten bzw. dem OR auferlegten Informationspflichten (u. a. das Zusenden sämtlicher Informationen und Unterlagen an die Emailadresse reach@sti-group.com) beruhen. Der Lieferant trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und/oder einer Rückrufaktion. Die Haftung des Lieferanten tritt nicht ein, wenn er die Zuwiderhandlung nachweislich nicht zu vertreten hat.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber STI im Rahmen seiner Tätigkeiten für STI, die im Verhaltens- und Ethikcodex für Geschäfts- und Kooperationspartner („**STI Group Corporate Compliance**“) der STI dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten, der unter https://www.sti-group.com/fileadmin/user_upload/sti-group.com/Documents_Dokumente/Informationspflichten_gguc_Geschaeftepartner_2.00.pdf zum Download bereitsteht. Darüber hinaus wird der Lieferant sicherstellen, für STI nur mit solchen Zulieferern oder sonstigen Dritten zusammenzuarbeiten, die ebenfalls den vorgenannten Verhaltenskodex beachten.
- 13.4 Der Lieferant ist ferner insbesondere verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere das Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. STI kann eine Haftung aus § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) i. V. m. § 14 AEntG treffen, wenn und soweit der Lieferant oder dessen Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht oder nicht vollständig bezahlen. Der Lieferant garantiert deshalb, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen, vertraglich hierzu verpflichtet werden und rechtzeitig sowie in voller Höhe zumindest den Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer nach § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus der Inanspruchnahme von STI durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder dessen Nach-/Subunternehmer wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines seiner Nachunternehmer gegen das AEntG, das AÜG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften hat der Lieferant STI zu ersetzen. § 774 BGB bleibt unberührt.
- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber STI im erforderlichen Umfang zu kooperieren, um STI zu befähigen, eigene regulatorische Anforderungen zu erfüllen. So ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, STI Informationen mitzuteilen, die STI benötigt, um seinen Verpflichtungen nach der PPWR nachzukommen. Der Lieferant muss grundsätzlich zumindest die in Art. 16 PPWR in Bezug genommenen Informationen bereitstellen können; dies gilt auch dann, wenn STI selbst nicht als Erzeuger, sondern gegenüber Dritten als Lieferant auftritt.

14. Beigestellte Materialien

- 14.1 Die von STI beigestellten Materialien bleiben im Eigentum von STI und sind unentgeltlich sowie übersichtlich, getrennt und deutlich als Eigentum von STI gekennzeichnet zu lagern und zu verwalten. Sie sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von STI zulässig. Der Lieferant hat diese Materialien im Rahmen seiner Versicherungen gegen Beschädigung oder Verlust zum Neuwert zu versichern. Der Lieferant haftet für den Fall der Zerstörung, Beschädigung oder des Untergangs der beigestellten Ware, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat.
- 14.2 Alle Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf optisch erkennbare Mängel sowie Mengen- und Identitätsabweichungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen. Darüber hinaus sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort Rückstellmuster vom Lieferanten zu ziehen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen, um das etwaige Vorhandensein von Differenzen STI unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Eintreffen am Bestimmungsort, anzuzeigen.

14.3 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit STI vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von STI beigestellten Materialien fest, ist STI unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

14.4 Die Verarbeitung der von STI beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall ausschließlich für STI. Soweit der Wert des von STI beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von STI, andernfalls entsteht Miteigentum von STI im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.

14.5 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB sind ausgeschlossen.

15. Produkthaftung

- 15.1 Für den Fall, dass STI von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, STI unverzüglich von derartigen Ansprüchen vollständig freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und/oder einer Rückrufaktion.
- 15.2 Der Lieferant wird auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme unterhalten und STI auf Verlangen eine Kopie der Police zukommen lassen.
- 15.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

16. Zahlungseinstellung, Insolvenz

- 16.1 Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, ist STI berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder die Bestellung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen STI hergeleitet werden können. Wird die Bestellung von STI gekündigt, so wird die bis dahin ausgeführte Lieferung bzw. Leistung nur insoweit zu den festgelegten Konditionen der Bestellung abgerechnet, als sie von STI bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Der Schaden, der STI dadurch entsteht, wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 16.2 Im Falle von sonstigen sachlich begründeten Anhaltspunkten, welche die Fortführung einer verlässlichen Geschäftsbeziehung als ernsthaft gefährdet erscheinen lassen, ist STI berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
- 16.3 Bei Insolvenz des Lieferanten ist STI außerdem berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.
- 16.4 Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an STI ab. STI ist berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von STI angegebene Anlieferadresse. Falls eine solche fehlt und sich auch nicht aus den Umständen ergibt, ist der Erfüllungsort der Ort der Warenabnahme durch STI. Zahlungsort für alle Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz von STI und jeder Ort, an dem STI bei einem Geldinstitut ein Konto unterhält.
- 17.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. STI ist jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 17.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen/Leistungen an STI.

18. Rechtsunwirksamkeit / Anpassung und/oder Neufassung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, gemeinsam anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlich Gewollten auf rechtlich zulässigem Wege am nächsten kommt.

Für den Fall einer nicht unwesentlichen Änderung, Ergänzung und / oder Ersetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen behält sich STI das Recht vor, einzelne Bestimmungen dieser AGB durch einseitige Erklärung gegenüber dem Lieferanten neu zu fassen bzw. diese AGB durch eine Neufassung zu ersetzen, um die neue Rechtslage oder die sonstigen Gründe inhaltlich, wirtschaftlich und redaktionell umzusetzen. Die Anpassungen haben jeweils mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die neue Rechtslage in Kraft tritt oder die sonstigen Gründe gelten sollen. Die Anpassungen werden dem Lieferanten spätestens zwei (2) Monate vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Sollte der Lieferant mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, erhält er ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Geltung der Anpassungen, welches innerhalb von einem (1) Monat nach Mitteilung der Anpassungen schriftlich auszuüben ist. Wird die

Sonderkündigung nicht oder nicht fristgerecht erklärt, gelten die Neufassungen der Bestimmungen in diesen AGB bzw. die Neufassung dieser AGB als vereinbart